

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 7. Sitzung (25.01.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protocoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1854.

Commissions-Bericht

über

das unterm 6. August 1852 erlassene provisorische Gesetz, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Anderst.**

Meine Herren!

Bei jedem wichtigen Ereignisse im politischen Leben bedarf es einer längeren Zeit bis die Elemente, welche sich in demselben bewegt haben, wieder zu der Ruhe gelangt sind, welche unabweislich ist, damit die Staats- und Gemeinde-Einrichtungen wieder zu einer festen Grundlage gebracht werden können.

Dieses Ziel wird aber um so schneller und sicherer erreicht, wenn der Staatsgewalt die gesetzlichen Mittel geschaffen werden, damit sie der Böswilligkeit und den factiosen Bestrebungen kräftig entgegenwirken kann.

Diesen Zweck hat das vorliegende Gesetz, lautend:

„Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderathes und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnisse angegeben und der Gemeinde und den Theiligten eröffnet werden.“

„Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.“

Die nächste Frage wäre nun: Sind unsere Zustände noch von der Art, daß sie die Gewalt nothwendig macht und rechtfertigt, welche durch dieses Gesetz in die Hände der Regierung gelegt wird?

Ihre Commission ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für die Gemeindeverwaltungen in den Städten diese Nothwendigkeit nicht vorliegt, da die Vorstände derselben in der Regel so viel Intelligenz und moralische Kraft in sich vereinigen, um solchen Parteinagen mit Erfolg entgegen zu treten, welche es sich zur Aufgabe machen, die mögliche Thätigkeit derselben zu hemmen, oder gar zu zerstören.

Anders verhält es sich bei kleinen Landgemeinden, in denen weniger die Verschiedenheit politischer Richtungen, als tief gewurzelter Familienzwist und gegenseitiger Haß Verfolgungen hervorrufen, und die reblichsten Bestrebungen des Bürgermeisters und dadurch alle und jegliche mögliche Maßregeln desselben vereiteln, und die Interessen der Gemeinde benachtheiligen.

Hierüber sind uns von mehreren Seiten die evidentesten Belege zugekommen.

Die unendlichen und nachhaltigen Mißstände, welche durch eine solche Zerfallenheit entstehen, liegen zu klar vor, als daß sie einer besonderen Erörterung bedürfen. So viel steht fest, daß solche Gemeinden nun und nimmermehr zu einem gedeihlichen Wohlstande gelangen können, vielmehr in eine solche Zerrüttung gerathen müssen, und zwar in ihrem Verband, wie in ihren einzelnen Gliedern, da diese in steter Wechselwirkung stehen.

Da nun aber die Gemeinden in ihrer Gesamtheit den Staat bilden, so bedarf die Regierung die nöthigen Mittel, um bei solchen zerrütteten Gemeinden mit Kraft einschreiten zu können, damit der Staat nicht Noth leide.

Ein Bedenken konnte Ihre Commission allerdings nicht unterdrücken, ob nämlich ein solches Gesetz, angewendet

Verhandlungen der 2. Kammer. 1854. 58 Beilghft.

auf Gemeindebeamte, die aus freier Wahl der Gemeinde hervorgegangen, und nur zu diesen in unmittelbarer Beziehung stehen, nicht die Selbstständigkeit der Gemeinde untergrabe! — Nicht ganz vermochten wir diese Bedenken zu beseitigen, und nur das unbedingte Vertrauen zu der gegenwärtigen humanen Regierung vermochte uns, dieselben in den Hintergrund treten zu lassen, indem wir uns der Erwartung hingeben, daß sie nur in den Fällen von diesem Gesetz Gebrauch machen wird, wenn alle andern Mittel zur Beseitigung der sich ergebenden Uebelstände erschöpft sind, und streng geprüft ist, ob nicht andere Motive die Verwaltungsbeamte leiten, wenn sie Anträge zu dessen Anwendung stellen. In Erwägung dieser Gesamtverhältnisse beantragt die Majorität Ihrer Commission:

„die unbedingte Annahme des Gesetzes.“

Wenn nun auch die Minderheit Ihrer Commission die Nützlichkeit des Gesetzes für zerfallene kleinere Landgemeinden nicht in Abrede stellen will, so glaubt sie doch, daß bei Anwendung desselben den Gemeinden eine umfassendere Mitwirkung eingeräumt werden müsse, wenn die Gemeindeordnung nicht in ihren Grundprincipien erschüttert und der Willkür verfallen soll.

Sie befürchtet zugleich, daß dieses Gesetz eine entgegengesetzte Wirkung, als es beabsichtigt, hervorruft, da sich gerade hierdurch bestimmt die tüchtigsten Männer in den Gemeinden dem Gemeindedienst entziehen, und viel umfassendere Mißstände als gegenwärtig hier und da auftauchen, hervortreten.

Meine Herren! die Zeitverhältnisse ändern sich, andere Menschen kommen an das Staatsruder, wer verbürgt Ihnen, daß sodann nicht Mißbrauch von diesem Gesetz gemacht wird?

Die Minorität der Commission schlägt daher vor, es möge dieses Gesetz folgende Fassung erhalten:

„Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren, oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und engern Bürgerausschusses, wenn sie sich nach erfolgter geheimer Abstimmung mit einfacher Majorität einverstanden erklärt haben, die Dienstentlassung stattfinden.“

Meine Herren! wir Alle wollen die Förderung des öffentlichen Wohls. — Leite Sie Gott, daß durch Ihre Beschlässe dieses edle Ziel erreicht wird!!

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 1854.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Wagenmann**.

Hochgeehrte Herren!

Im Namen Ihrer Commission habe ich die Ehre, Ihnen über den Gesetzesentwurf, den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, in Folgendem ergebenst Bericht zu erstatten.

Vor Allem fühlt sich Ihre Commission verpflichtet, der hohen Regierung für ihr Streben, das materielle Wohl des Landes durch diesen Gesetzesentwurf möglichst zu fördern, den Tribut gerechter und freudiger Anerkennung zu zollen.

Hat sie durch die schon übergebenen Gesetzesvorlagen den festen Willen bekräftigt, die Staatsbürger zu mehr gleichmäßigen, mit ihren Kräften in Uebereinstimmung stehenden Beiträgen zu dem Staatshaushalte beizuziehen, so beabsichtigt sie durch den in Rede stehenden Gesetzesentwurf einen bessern und zweckmäßigeren Ausbau und somit eine höhere Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums in richtiger Würdigung selbst mit Opfern zu erleichtern. Die uns beschäftigende Gesetzesvorlage ist zwar nur der Vorläufer, die Vorbedingung eines in Aussicht stehenden weit wichtigeren Gesetzesentwurfs über die Verlegung der Wege, Aenderung der Feldtheilung und Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke, allein sie ist darum als präparatorische Maßregel in ihrer Tragweite nicht zu unterschätzen und deshalb freudigst zu begrüßen.

In dem ersten Satze des Art. 1 des vorliegenden Entwurfs wird zur Ergänzung des Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, bestimmt, daß jeder in Folge dieses Artikels stattfindende Uebergang des Eigenthums an Grundstücken, gleichviel ob dies durch Kauf oder Tausch geschieht, und ohne Rücksicht auf das Maß der den Besitzer wechselnden Grundstücke von der Kaufaccise befreit sein soll.

Der Art. 3 des allegirten Gesetzes sagt, bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

- 1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt werden;
- 2) daß mangelhafte Feldtheilungen verbessert werden, auch bei sehr zerstücktem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Die hierdurch angestrebten Veränderungen in den Gemarkungen und Gewannen Behufs einer Verbesserung und Emporbringung einer rationellen Landwirtschaft sind aber ohne partiellen oder totalen Wechsel in dem Be-

Verhandlungen der 2. Kammer, 1854. 58 Beilghft.

fige der Liegenschaften unausführbar. Um nun die Realisirung dieses Zweckes zu ermöglichen und zu erleichtern, will der erste Absatz des Artikels 1 den Nachlaß der Kaufaccise für die unter seine Bestimmungen zu subsummirenden Fälle eintreten lassen und wäre somit gehörig begründet.

Der zweite Satz des Art. 1 spricht dieselbe Befreiung aus, wenn ein als Ackerfeld oder Wiese benutztes Grundstück von dem Besitzer eines angränzenden Grundstücks gekauft und mit diesem vereinigt wird, bestimmt aber in diesen Fällen die Größe der diese Begünstigung erhaltenden Liegenschaften auf einen Viertelmorgen.

Die Begründung der Ziffer 2 liegt in der Natur unserer Agrikulturverhältnisse und erscheint daher um so mehr als genügend und zeitgemäß. Denn es ist Ihnen allen, hochverehrte Herren, wohl bekannt, wie sehr die Zerstückelung der Güter in den letzten Decennien zugenommen hat, ja, wie sie gerade in den bevölkerteren und fruchtbarsten Gegenden des Landes in eine wahre Zwergwirtschaft ausgeartet ist; wohlbekannt ist es Ihnen ferner, wie groß die Nachteile sind, welche aus einer solchen Wirtschaft hervorgehen, welche Nachteile aufzuzählen Sie mir aber hier erlassen mögen, da sich voraussichtlich später eine Gelegenheit darbieten wird, diese Schattenseite unserer landwirthschaftlichen Zustände zu besprechen.

Um nun auch hierin die so wünschenswerthe Verbesserung zu veranlassen und zu erleichtern und die angeedeuteten Uebelstände zu beschränken, setzt der in Rede stehende Satz 2 des Artikels 1 für die Vereinigung mehrerer solcher, unter $\frac{1}{4}$ Morgen betragenden, Parcellen die Befreiung von der Kaufaccise fest und damit gleichsam einen Ermunterungspreis aus.

Was nun den Umstand betrifft, daß nur bei Acker- und Wiesengeländen im Falle der Arrondirung ein Nachlaß der Kaufaccise eintreten soll, so erklärt sich Ihre Commission auch hiermit einverstanden, indem bei einer andern, für das Land nicht minder hochwichtigen Cultur, nämlich dem Weinbau, die größere Zerstückelung und Vertheilung des Eigenthums eher in der Natur der Sache begründet und von weit geringerer Bedeutung ist.

Auch der Maßbestimmung des von der Kaufaccise zu befreienden Grundstücks gibt Ihre Commission ihren Beifall und ihre Zustimmung. Denn es wird allgemein als gültig angenommen, daß $\frac{1}{4}$ Morgen diejenige Größe ist, unter welcher eine Theilung des Grundbesitzes nicht herabsinken sollte, weshalb die für das Zustandekommen eines normalen Minimums bestimmten Vergünstigungen dann natürlich wegfallen, wenn dieses Minimum von einem Viertelmorgen erreicht ist und die darüber hinausliegenden Größen können alsdann mit um so mehr Recht der gesetzlichen Besteuerung der Eigenthumsveränderung unterworfen bleiben.

Der Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist nur die Folge der im Artikel 1 ausgesprochenen Grundsätze. Wie der Eigenthumsübergang in Folge des Catastervermessungsgesetzes unter den angeedeuteten Modalitäten von der Kaufaccise befreit wird, so genießen dann nach Absatz 1 auch die diesen Besitzwechsel constatirenden und anerkennenden öffentlichen Urkunden eine ähnliche Vergünstigung, indem für jedes Stück nur die Gebühr von 15 Kreuzern angesetzt wird.

Absatz 2 dehnt den gleichen ermäßigten Ansaß auch auf die in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Gelände einer Gemarkung oder doch den größern Theil dieses Geländes erstreckt, etwa nöthig werdende Ausfertigung neuer Unterpfands- oder Cautionsurkunden aus, und zwar wenn diese Ausfertigung in einem bestimmten Zeitraume, nämlich vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht. Ihre Commission findet auch diese Bestimmungen den Zwecken des Gesetzesentwurfs so wie der Billigkeit entsprechend und erlaubt sich hierbei nur den Wunsch auszudrücken, es möchte in Anbetracht, daß die Catastervermessung sämmtlicher Liegenschaften schon begonnen hat, zur Vermeidung und Beseitigung der nach den bisherigen Erfahrungen sich herausstellenden und für den betreffenden Bezirk hieraus erwachsenen Nachteile die Großh. Staatsregierung hochgeneigtest noch auf diesem Landtage den Kammern einen hierauf bezüglichen Gesetzesentwurf in der Form eines Culturgesetzes als weitere Ergänzung des Gesetzes vom 26. März 1852 vorlegen.

Was nun zuletzt noch die Größe des Ausfalls in den Staatseinnahmen betrifft, welche die Annahme des Gesetzesentwurfs zur Folge haben könnte, so dürfte er sich wohl keineswegs als ein bedeutender herausstellen, und wenn er selbst für die stückweise Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums auf eine sehr ansehnliche Summe sich belaufen sollte, so stünde er immerhin zur Erreichung des vorgesteckten Zieles in keinem Mißverhältnisse, insbesondere wenn man bedenkt, daß bis zur Vollendung des ganzen Operates eine Reihe von Jahren verfließen werden, und somit immer nur eine kleine Summe für eine Budgetperiode in Anrechnung kommen wird.

Im Namen Ihrer Commission habe ich nun die Ehre, der hohen Kammer den vorliegenden Gesetzesentwurf über den Nachlaß der Kaufaccise und Ermäßigung der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpands- und Cautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken zur unveränderten Annahme zu empfehlen.
